**Anerkennung der Weiterbildungsstätte**

**Rechtsmedizin**

Antrag auf Anerkennung

Re-Evaluation

Umteilung

Genaue Bezeichnung der Weiterbildungsstätte

Spital / Klinik / Institut usw.

Adresse / Telefon

**Ärztliche Leitung**

**Leiter der Weiterbildungsstätte:** (Name / Vorname)

Chefarzt  Leitender Arzt  andere

vollamtlich  nebenamtlich

Facharzttitel:

Akademische Funktion:

Leiter der Weiterbildungsstätte seit:

**Stellvertreter:** (Name / Vorname)

Chefarzt  Leitender Arzt  andere

vollamtlich  nebenamtlich

Facharzttitel:

Akademische Funktion:

Name Koordinator\*, falls nicht identisch mit Leiter der WBS:

Facharzttitel seit:

\*Koordinator = LA oder OA, der die WB der AA intern koordiniert, vgl. auch Glossar (www.siwf.ch – Weiterbildung – Für Leiterinnen und Leiter von Weiterbildungsstätten)

**Anzahl der Weiterbildungsstellen an der Weiterbildungsstätte** Oberarzt Assistenzarzt

davon

- reserviert für Anwärter für den Facharzttitel des Fachgebietes

- reserviert für Anwärter für den Facharzttitel anderer Fachgebiete

**Beantragte Kategorie**

Kategorie A (3 1/2 Jahre)

Kategorie B (2 Jahre)

Kategorie C (1 Jahr)

**Kriterien gemäss Art. 41 WBO «Weiterbildungskonzept; Weiterbildungsstellen»**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Das dem Gesuchsformular beigelegte Weiterbildungskonzept enthält folgende Informationen (vgl. Art. 41 WBO, Absatz 1):

Die festgelegte Anzahl der fachspezifischen und fachfremden Weiterbildungsstellen steht in einem ausgewogenen Verhältnis zur Menge der für die Weiterbildung verfügbaren Patienten.

ja  nein

Die Zahl der weiterzubildenden Personen steht in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl Weiterbildner (Tutoren).

ja  nein

Es ist beschrieben, wie, durch wen, wann und wo die im Weiterbildungsprogramm geforderten praktischen und theoretischen Weiterbildungsinhalte vermittelt werden.

ja  nein

Die Vermittlung der Weiterbildungsinhalte für fachfremde Kandidaten (insbesondere Hausärzte) ist gesondert beschrieben.

ja  nein

Die Kooperation mit anderen Weiterbildungsstätten im Bereiche der Weiterbildung (Weiterbildungsverbund oder Weiterbildungsnetz) ist beschrieben.

ja  nein

1. Schliessen Sie mit jedem Inhaber einer Weiterbildungsstelle einen schriftlichen Arbeitsvertrag ab, der die zu vermittelnden Lerninhalte konkret umschreibt (Lernzielvereinbarung)? Darin ist insbesondere festzuhalten, ob der Kandidat fachspezifisch weitergebildet wird, oder ob seine Tätigkeit im Rahmen eines Fremdjahres angerechnet wird (vgl. www.siwf.ch – Weiterbildung – Für Leiterinnen und Leiter von Weiterbildungsstätten – Muster-Weiterbildungsvertrag). Die Festsetzung des Lohnes geschieht unter Berücksichtigung der vom Weiterzubildenden zu erbringenden Dienstleistungen.

ja  nein

1. Die Weiterbildner/-innen verfügen über pädagogische Qualifikationen und nutzen «Teach the Teacher-Angebote».

ja  nein

**Zusätzlicher Fragebogen für die Anerkennung der Weiterbildungsstätten in Rechtsmedizin**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ihre Weiterbildungsstätte steht unter der Leitung eines Weiterbildungsverantwortlichen, der den Weiterbildungstitel für Rechtsmedizin trägt. Ausnahmsweise genügen gleichwertige Voraussetzungen gemäss Art. 39 Abs. 2 WBO.

ja  nein

Sie als Leiter sind für die Einhaltung des Weiterbildungsprogramms verantwortlich.

ja  nein

Sie als Leiter weisen sich über die erfüllte Fortbildungspflicht aus (Art. 39 WBO).

ja  nein

Es liegt ein Weiterbildungskonzept vor, das die Vermittlung der Lerninhalte zeitlich und inhaltlich strukturiert dokumentiert (Art. 41 WBO). Das Weiterbildungskonzept muss realistisch und nachvollziehbar das Weiterbildungsangebot und auch die Maximalzahl der möglichen Weiterbildungsplätze definieren. Es beschreibt insbesondere die Ziele, die ein Assistent während eines Jahres erreichen kann (sowohl für die fachspezifische wie auch für eine fachfremde Weiterbildung), vgl. oben, Fragen bezüglich Weiterbildungskonzept und Weiterbildungsstellen.

ja  nein

Es steht ein klinikeigenes (bzw. abteilungseigenes, institutseigenes) oder ein durch die Fachgesellschaft bereitgestelltes Meldewesen für Fehler (u. a. Critical Incidence Reporting System, CIRS) zur Verfügung.

ja  nein

Von den folgenden 6 Fachzeitschriften stehen die aktuellen Ausgaben von mindestens 3 den Weiterzubildenden jederzeit als Print- und/oder Volltext-Online-Ausgaben zur Verfügung: International Journal of Legal Medicine; Journal of Forensic Sciences; Forensic Science International; The American Journal of Forensic Medicine and Pathology; Forensic Science, Medicine, and Pathology; The American Journal of Forensic Medicine and Pathology. Am Arbeitsplatz oder in dessen unmittelbaren Nähe steht ein PC mit leistungsfähiger Internetverbindung bereit. Für die an der Weiterbildungsstätte nicht verfügbare Zeitschriften-Artikel und Bücher besteht ein Zugang zu einer Bibliothek mit Fernleihe.

ja  nein

Die Weiterbildungsstätten sind verpflichtet, den Assistenzärzten den Besuch der geforderten Weiter-/Fortbildungsveranstaltungen (Ziffer 5.2) im Rahmen der Arbeitszeit zu ermöglichen.

ja  nein

Die Weiterbildungsstätten führen regelmässig ein Arbeitsplatz-basiertes Assessment in Form eines «Mini-Clinical Evaluation Exercise» (Mini-CEX) und/oder einer «Direct Observa-tion of Procedural Skills» (DOPS) durch, mit dem mindestens vier Mal jährlich der Stand der Weiterbildung festgehalten wird. Die Initiative zur Durchführung einer Mini-CEX oder DOPS liegt bei den FacharztanwärterInnen, die Kontrolle bei den Weiterbildnern.

ja  nein

**Charakteristik der Weiterbildungsstätte**

Rechtsmedizinisches Institut einer Universität/Hochschule

Rechtsmedizinisches Institut eines öffentlichen Spitals

Rechtsmedizinische Abteilung eines öffentlichen Spitals oder Institutes für Pathologie

Öffentliche rechtsmedizinisch tätige Institution

Private rechtsmedizinisch tätige Institution

**Eigenschaften der Weiterbildungsstätten:**

Vorhandene Spezialabteilungen:

Medizinische Abteilung

Chemisch-toxikologische Abteilung

Forensisch-genetische Abteilung

Regelmässiger Obduktionsbetrieb

Regelmässiges Angebot von Dienstleistungen im forensisch-klinischen Bereich (rechtsmedizinische Verletzungsbegutachtungen, Verkehrsmedizin, Gefängnismedizin, forensische Psych.)

Regelmässige Dienstleistungen in der forensischen Genetik

Wissenschaftliche Forschung

Histopathologische Untersuchungen im Zusammenhang mit Obduktionen

Forensisch radiologische Untersuchungen (konventionell und/oder CT- im Rahmen von Leichenuntersuchungen, Identifikation und weiteren Fragestellungen)

## Ärztliche Mitarbeiter

Leiter vollamtlich in Rechtsmedizin tätig

Leiter habilitiert bzw. «MER» in der Suisse Romande, mit regelmässiger universitärer Lehrtätigkeit

Leiter mit mindestens 2-jähriger Erfahrung als Weiter-bildner (Oberarzt / Kaderarzt mit Tätigkeit in der rechts-medizinischen Dienstleistung und Aufgaben in der Wei-terbildung)

Stv. Leiter vollamtlich in Rechtsmedizin tätig

Stv. Leiter organisiert, kann ausserhalb des Hauses sein

Anzahl (ohne Leiter) Leitende Ärzte und Oberärzte mit Facharzttitel

Rechtsmedizin, vollamtlich, im Hause

Anzahl Weiterbildungsstellen, mindestens (Stellen-%)

Zahlenverhältnis von Weiterbildnern mit Facharzttitel zu Weiterzubildenden       :

**Praktische Weiterbildung**

Vermittlung des gesamten Lernzielkatalogs (vgl. Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms)

Vermittlung eines Teils der Weiterbildung

24-Stunden Pikettdienst [Leichenuntersuchungen, klinische Rechtsmedizin]

24-Stunden Pikettdienst [Leichenuntersuchungen und/oder klinische Rechtsmedizin]

**Theoretische Weiterbildung**

Weiterbildungsveranstaltungen (systemat. theoret. Weiterbildung, Journal Club       Std./W.

Fallvorstellungen, Kolloquien mit Bezug zu den Lernzielen unter Ziffer 3

Journal Club (Anzahl pro Monat)

Möglichkeit zu wissenschaftlicher Tätigkeit

Teilnahme an SGRM anerkannten Fort- od. Weiterbildungsveranstaltungen       Tage/J.

**Bitte beachten:**

**- Kriterien für die Einteilung von Weiterbildungsstätten (Ziffer 5 WBP und Art. 41 WBO)**

Eine Anerkennung als Weiterbildungsstätte ist nur möglich, wenn die Kriterien gemäss Ziffer 5 des Weiterbildungsprogramms sowie die Absätze 1 und 3 von Art. 41 WBO erfüllt sind.

**- Weiterbildungskonzept**

Das Weiterbildungskonzept ist zwingend ein Bestandteil der einzureichenden Unterlagen bei Gesuchen um Anerkennung / Einteilung und Umteilung. Ohne Weiterbildungskonzept kann Ihr Antrag nicht beurteilt werden (vgl. Art. 41 WBO).

**- Visitationen**

Neben dem Weiterbildungskonzept dient die Visitation als weiteres wichtiges Instrument zur Si­cherstellung und Beurteilung der Weiterbildungsqualität. Gemäss Art. 42 WBO ist die Durchfüh­rung einer Visitation fester Bestandteil des Anerkennungs-, Umteilungs- bzw. Re-Evaluations­verfahren und muss 12 bis 24 Monate nach Amtsantritt des verantwortlichen Leiters angesetzt werden. Eine Visitation findet auch statt, wenn die Resultate in der Assistenten-Umfrage unge­nügend sind (Kennwert Globalbeurteilung ≤ 3.5). Ferner machen wir Sie darauf aufmerksam, dass bei Neuanerkennungen und Re-Evaluationen (Leiterwechsel) in jedem Fall nur eine Einteilung im Anerkennungsstatus in Re-Evaluation ist, bis eine Visitation stattgefunden hat.

Pro Visitation ist mit Kosten von CHF 5 000.- zu rechnen. Diese Ankündigung dient Ihrer Planung, damit Sie die entsprechenden Schritte bei der Aufstellung Ihres Budgets vornehmen können. Welche Weiterbildungsstätte wann visitiert wird, ist in erster Linie Sache der Fachgesellschaft.

Datum Leiter der Weiterbildungsstätte Vertreter der Spitaldirektion

Bitte beilegen:

Leiter/Weiterbildungsverantwortlicher: Nachweis der absolvierten Fortbildungspflicht gemäss FBO = Kopie des Fortbildungsdiploms

aktualisiertes Weiterbildungskonzept

Bern, 12. Februar 2015/rj